



Regelungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 II

1. Allgemeines

- (1) Es gelten die von den Landesregierung in Baden-Württemberg erlassenen Verordnungen und Vorschriften.
- (2) Diese Ordnung gilt ab 19.06.2020 bis 31.12.2020.
- (3) Diese Ordnung gilt für alle Personen, unabhängig davon, ob sie einen gemeinsamen Hausstand unterhalten.
- (4) Das Tragen von Mund-Nase-Abdeckungen ist nicht erforderlich.

2. Schießstandordnung SARS-CoV-2

- (1) 10m-Halle: Von den 12 Ständen dürfen nur 6 Stände gleichzeitig genutzt werden. Zwischen 2 Ständen ist je ein Stand freizuhalten. Es dürfen sich maximal 10 Personen dort aufhalten.
- (2) 50m-Stand: Es dürfen alle 8 Stände genutzt werden. Der Abstand zwischen den einzelnen Ständen beträgt 1,5 m und erfüllt die Vorgaben der Corona-Verordnung. Es dürfen sich maximal 10 Personen dort aufhalten.
- (3) 25m-Stand: Von den 10 Ständen dürfen nur 6 Stände - 3 je Seite - gleichzeitig genutzt werden. Zwischen 2 Ständen ist je ein Stand freizuhalten. Es dürfen sich maximal 10 Personen dort aufhalten.

3. Nutzung Umkleieraum / Auswerteraum

- (1) Zur Wahrung des notwendigen Abstands darf der Umkleieraum von nicht mehr als einer Personen gleichzeitig genutzt werden.
- (2) Der Auswerteraum darf nur von nicht mehr als einer Person gleichzeitig genutzt werden.

4. Betrieb der Gastwirtschaft

(1) Der Betrieb der Gastwirtschaft im Innenbereich ist eingestellt. Die Sitzgruppe im Außenbereich kann unter Einhaltung der Mindestabstände genutzt werden.

Oberteuringen, 19. Juni 2020

Die Vorstandschaft

Vereinsheim: Rosenstr. 42, 88094 Oberteuringen, Telefon 0 75 46 / 26 31
Schießbetrieb, Öffnungszeiten: www.sv-oberteuringen.de

1. Vorstand: Thomas Stoll E-Mail thomas.stoll@sv-oberteuringen.de

2. Vorstand: Norbert Rueß Telefon 0 75 46 / 91 88 25

2 -

-